

Antrag

Fraktion DIE LINKE

Hannover, den 12.08.2009

Bundesratsinitiativen für die Ausweitung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 7 % sowie deren Finanzierung durch Einführung einer Börsenumsatzsteuer

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

- I. Die Landesregierung ergreift eine Bundesratsinitiative für die Ausweitung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 7 % für Produkte und Leistungen des Kinderbedarfs sowie das Hotellerie- und Gaststättengewerbe. Ziel ist es, durch die Änderung des § 12 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes, den Katalog der Lieferungen und Leistungen, die mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz belegt werden, auf diese Branche bzw. Produkte und Leistungen auszuweiten.
- II. Die Landesregierung prüft gleichzeitig die Ausweitung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 7 % auf arbeitsintensive Dienstleistungen des Handwerks sowie apothekenpflichtige Arzneimittel und unterrichtet den Landtag bis zum 31. März 2010 über das Ergebnis und das dazu Veranlasste.
- III. Die Landesregierung ergreift eine Bundesratsinitiative für die Einführung einer Börsenumsatzsteuer nach dem Vorbild der britischen Stempelsteuer. Damit soll die Ausweitung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 7 % finanziert und ein nachhaltiger Beitrag für die Haushaltskonsolidierung geleistet werden. Die Verteilung des Aufkommens aus der Börsenumsatzsteuer auf Bund, Länder und Gemeinden soll der Verteilung des Aufkommens aus der Umsatzsteuer auf diese Ebenen entsprechen.

Begründung

Zu I und II:

1. Die Finanzminister der Europäischen Union (ECONFIN-Rat) haben am 10. März 2009 eine Senkung der Umsatzsteuersätze für „arbeitsintensive Dienstleistungen“ beschlossen. Als solche gelten beispielsweise Hotellerie und Gastronomie, arbeitsintensive Handwerkerleistungen, Reparaturen beim Wohnungsbau oder die Renovierung von Altbauten. Die EU-Mitgliedsstaaten können die Umsatzsteuersätze senken.

Mit der Ausweitung ermäßigter Umsatzsteuersätze in der Europäischen Union wird seitens des ECOFIN-Rates die Erwartung verknüpft, dass lokale Firmen ihre Dienste billiger anbieten können und somit die Nachfrage angekurbelt wird. Damit wiederum ergeben sich Impulse für die Beschäftigungssicherung in den betreffenden Branchen. Ermäßigte Umsatzsteuersätze können auch soziale oder ökologische Lenkungenfunktionen haben. Außerdem ist es auf diese Weise möglich, illegale Beschäftigung wirksam zu bekämpfen.

Die PDS-Bundestagsfraktion hatte bereits in der 14. Wahlperiode des Deutschen Bundestages - vor zehn Jahren - die damalige rot-grüne Bundesregierung aufgefordert, „im ECOFIN-Rat die Initiative zur Änderung des Anhangs H der 6. Umsatzsteuerrichtlinie dahin gehend zu ergreifen, dass die Anwendung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf arbeitsintensive Dienstleistungen ... ermöglicht wird“. (Zitiert aus: BT-Drs. 14/64, S.1)

Der Beschluss der Finanzminister der Europäischen Union vom 10. März 2009 ist ausdrücklich mit der Stimme von Bundesfinanzminister Peer Steinbrück (SPD) und damit der Bundesregierung erfolgt. Der Bundesfinanzminister erklärte aber unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung im ECOFIN-Rat die ablehnende Haltung der Bundesregierung für die Ausweitung ermäßigter Umsatzsteuersätze auf arbeitsintensive Dienstleistungen in Deutschland. Es ist nicht hinnehmbar, dass die Bundesregierung der Ausweitung einer Senkung der Umsatzsteuersätze für arbeitsintensive Dienstleistungen auf europäischer Ebene zustimmt, aber gleichzeitig in Deutschland heimischen Hoteliers, Gastronomen, Handwerkern, ermäßigte Steuersätze verweigert.

2. Schon seit längerer Zeit werden in Deutschland ermäßigte Umsatzsteuersätze von 7 % vor allem für Grundnahrungsmittel sowie ebenfalls für Bücher und Zeitungen, Busfahrkarten, orthopädische Geräte, Schnittblumen, Hundefutter u. a. angewendet. Das ist im Umsatzsteuergesetz § 12 Abs. 2 geregelt, der einen Katalog der entsprechenden Lieferungen und Leistungen enthält.

Lieferungen und Leistungen mit großer sozialer Bedeutung wie Produkte und Leistungen für den Kinderbedarf oder apothekenpflichtige Arzneimittel wiederum werden in Deutschland mit dem vollen Umsatzsteuersatz von 19 % belegt. Die zum 1. Januar 2007 von der schwarz-roten Bundesregierung „durchgedrückte“ Erhöhung der Umsatzsteuer um drei Prozentpunkte hat diese für die Förderung von Kindern und Familien bzw. die Gesundheitssicherung bedeutsamen Produkte und Leistungen gerade für die Bevölkerung und - bei apothekenpflichtigen - Arzneimitteln auch für die Krankenkassen, seither weiter verteuert.

Der vorgeschlagenen Besteuerung von Produkten und Leistungen für den Kinderbedarf sowie apothekenpflichtiger Arzneimittel mit einem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % steht europäisches Recht nicht entgegen: Gemäß Artikel 13 Teil A Abs. 1 der 6. Umsatzsteuerrichtlinie können dem Gemeinwohl dienende Umsätze, zu denen sowohl der Kinderbedarf als auch apothekenpflichtige Arzneimittel gehören, demnach sogar gänzlich von der Steuer befreit werden. Zugleich fallen sie ausdrücklich auch unter den Katalog der Lieferungen und Leistungen im Anhang H zu Artikel 12 der 6. Umsatzsteuerrichtlinie, auf die ermäßigte Umsatzsteuersätze angewendet werden können.

In Großbritannien und Irland ist Kinderkleidung gänzlich von der Umsatzsteuer befreit. In Frankreich, den Niederlanden, Luxemburg und Spanien wiederum sind Produkte und Leistungen (wie Haarschnitte) für den Kinderbedarf mit einem ermäßigten Umsatzsteuersatz belegt.

Apothekenpflichtige Arzneimittel wiederum sind in Großbritannien und Schweden gänzlich von der Umsatzsteuer befreit. In Frankreich wird eine Steuer von 2,1 % erhoben, in Spanien von 4 % und in den Niederlanden von 6 %.

3. Eine parlamentarische Initiative der FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag vom 18. März 2009 „Ermäßigte Mehrwertsteuersätze für Hotellerie und Gastronomie in Deutschland einführen“ - BT-Drs. 16/12287 - zur raschen Umsetzung des Beschlusses der europäischen Finanzminister vom 10. März 2009 fand angesichts der ablehnenden Haltung der Regierungsfaktionen keine parlamentarische Mehrheit im Deutschen Bundestag.

Die Folge sind weiter anhaltende Wettbewerbsverzerrungen im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe innerhalb der Europäischen Union zum Nachteil Deutschlands. Das ist nicht hinnehmbar. In 22 von 27 EU-Staaten - darunter mit Ausnahme von Dänemark in allen Anrainerstaaten Deutschlands - werden auf Beherbergungsumsätze bereits jetzt nur noch ermäßigte Umsatzsteuersätze angewendet. In zehn EU-Staaten unterliegen Gaststättenumsätze bereits heute einem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Dazu gehören unter anderem Österreich sowie Italien, Frankreich, und die Niederlande. So beläuft er sich in den Niederlanden auf nur 6 % und in Österreich und Italien auf jeweils 10 %.

Mit einem ermäßigten Umsatzsteuersatz könnten auch in Deutschland Beherbergungs- und Gaststättenleistungen für die Endverbraucher billiger werden. In der mittelständisch geprägten Tourismuswirtschaft wären gerade unter den Bedingungen der Krise erforderliche Impulse für Wachstum und Beschäftigung geboten und über ermäßigte Steuersätze bei der Umsatzsteuer auch möglich.

4. Die Ausweitung ermäßigter Umsatzsteuersätze sollte in einem stufenweisen Prozess erfolgen. Die niedersächsische Landesregierung sollte dafür im Rahmen einer Bundesratsinitiative tätig werden. Begonnen werden sollte sofort mit denjenigen Lieferungen/Leistungen bzw. Branchen, für die in der Koalitionsvereinbarung von CDU und FDP für die laufende 16. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages bereits entsprechende Vorkehrungen für Bundesratsinitiativen getroffen, bislang aber nicht umgesetzt sind. Das betrifft Produkte des Kinderbedarfs sowie das Hotel- und Gaststättengewerbe. In der Koalitionsvereinbarung heißt es: „CDU und FDP halten eine Überprüfung der Umsatzsteuersystematik für zwingend geboten. Das gilt in Bezug auf einen verminderten Mehrwertsteuersatz insbesondere für Produkte des Kinderbedarfs und, angesichts der Wettbewerbslage in Grenzregionen, im Beherbergungsgewerbe.“

Dazu kommt, dass der Freistaat Bayern am 6. April 2009 einen von Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern unterstützten Entwurf einer „Entschließung des Bundesrates zur Einführung eines ermäßigten Umsatzsteuersatzes für das Hotellerie- und Gaststättengewerbe und zur allgemeinen Überprüfung der Ermäßigungstatbestände im Umsatzsteuerrecht“ - BT-Drs. 300/09 - im Länderparlament vorgelegt hat, der sich noch in den Ausschüssen befindet. Einbezogen in diesen Entschließungsentwurf ist ausdrücklich auch die zu unterstützende Einführung ermäßigter Umsatzsteuersätze von 7 % für Ferienunterkünfte, für die kurzfristige Vermietung auf Campingplätzen und von Plätzen für das Abstellen von Wohnwagen. Das Saarland möchte diesen Entschließungsentwurf um „die Renovierung, Instandhaltung und Reinigung von Wohnungen“ erweitern und hat dazu am 14. Mai 2009 einen diesbezüglichen Änderungsantrag in den Bundesrat - BT-Drs. 300/1/09 - eingereicht, der ebenfalls noch in den Ausschüssen beraten wird.

5. Die Einführung ermäßigter Umsatzsteuersätze für Produkte und Leistungen des Kinderbedarfs würde zu jährlichen Steuerausfällen für Bund, Länder und Gemeinden bundesweit in Höhe von rund 4 Milliarden Euro für das Hotellerie- und Gaststättengewerbe und von ca. 3 Milliarden Euro für apothekenpflichtige Arzneimittel - jeweils Stand 2009 - führen. Daher ist - auch mit Blick auf die für die weitere Prüfung vorgeschlagene Ausweitung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 7 % für Handwerkerleistungen sowie apothekenpflichtige Arzneimittel - eine Gegenfinanzierung dieser Steuerausfälle geboten und auch möglich.

Zu III:

1. Die Gegenfinanzierung soll durch die Einführung einer Börsenumsatzsteuer nach dem Vorbild der britischen Stempelsteuer erfolgen. Damit könnten noch näher zu beziffernde Steuereinnahmen in Höhe eines zweistelligen Milliardenbetrages jährlich erzielt werden. Die Verteilung des Aufkommens aus der Börsenumsatzsteuer nach Bund, Ländern und Gemeinden soll der entsprechenden Verteilung des Aufkommens aus der Umsatzsteuer entsprechen.
2. In der Bundesrepublik Deutschland gab es bis zum 21. Dezember 1990 bereits eine Börsenumsatzsteuer. Sie wurde durch das Finanzmarktförderungsgesetz vom 22. Februar 1990 (BGB I Teil I, S. 266) zum 1. Januar 1991 abgeschafft. Das Aufkommen der Börsenumsatzsteuer stand dem Bund zu. Bis zur „Finanzreform“ im Jahr 1969 stand es, beginnend mit dem Jahr 1949, noch den Ländern zu. Die Börsenumsatzsteuer wurde je nach Wertpapierart mit 1 bis 2,5 Promille des Kurswertes berechnet und auf den Wertpapierrechnungen gesondert ausgewiesen.

Nach dem Beispiel der britischen Stempelsteuer (Stamp tax) wurden mit dem Reichsstempelgesetz von 1881 die Urkunden bestimmter Wertpapierkäufe reichseinheitlich mit einer Stempelabgabe belastet. Ab 1885 wurden die Wertpapiertransaktionen Besteuerungsrundlage. Sie wurden folglich prozentualen Steuersätzen unterworfen. Das Kapitalverkehrsteuergesetz von 1922 führte den Begriff der Börsenumsatzsteuer ein. Die alte Stempelsteuer wurde mit der Gesellschaft- und Wertpapiersteuer zusammengefasst. Von 1944 bis 1947 war die Börsenumsatzsteuer ausgesetzt.

In den meisten Staaten der Europäischen Union gibt es oder gab es in der Vergangenheit eine Börsenumsatzsteuer oder eine ihr vergleichbare Steuer. Auch an den weltweit größten Börsenplätzen New York und London wird nach Angaben im aktuellen Glossar des Bundesfinanzministeriums eine Steuer auf Wertpapierumsätze erhoben.

In der Schweiz beträgt die „Eidgenössische Umsatzabgabe“ 0,75 Promille des Kurswertes der Wertpapiere.

Die SPD und die Partei DIE LINKE verlangen in ihren Bundestagswahlprogrammen 2009 die Einführung einer Börsenumsatzsteuer. Von beiden Parteien wird die Einführung einer solchen Steuer nach dem Vorbild der britischen Stempelsteuer favorisiert. Die SPD will demnach auf Börsenumsätze von mehr als 1 000 Euro eine Steuer von 0,5 %, in Sonderfällen bis zu 1,5 %, auf den Kurswert einführen. Die Partei DIE LINKE favorisiert nach britischem Vorbild eine ebensolche Steuer auf Aktien, Anleihen, Zertifikate und Derivate und schlägt einen Steuersatz von 1 % vor. Nach Angaben von Oskar Lafontaine wären demnach Steuereinnahmen in Höhe von jährlich rund 70 Milliarden Euro möglich. Die SPD und die Partei DIE LINKE setzen sich dafür ein, die Börsenumsatzsteuer europaweit einzuführen. Bündnis 90/Die Grünen verlangen in ihrem Bundestagswahlprogramm ausdrücklich eine europäische Börsenumsatzsteuer.

Das österreichische Institut für Wirtschaftsforschung bezifferte - selbst bei einem Steuersatz von 0,1 % auf den jeweiligen Kurswert - das mögliche Aufkommen aus der Einführung einer Börsenumsatzsteuer nach britischem Vorbild auf jährlich etwa 35 Milliarden Euro. Alle diese Kalkulationen gehen davon aus, dass der Börsenumsatz durch die Einführung einer Börsenumsatzsteuer weitgehend unverändert bliebe.

Christa Reichwaldt

Parlamentarische Geschäftsführerin